

Odernheim am Glan, 30.01.2025

# Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Steinhübel II“

## Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Ortsgemeinde: Gerbach



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land  
Landkreis: Donnersbergkreis

Ortsgemeinde, den .....

.....  
Daniel Heinz

Bürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht**  
**Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP**

## Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

## 1 VERFAHRENSABLAUF

---

In seiner Sitzung am 18.12.2023 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gerbach auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Steinhübel II“ zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gefasst, der am 19.01.2024 ortsüblich im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land Nr. 3 bekannt gemacht wurde.

In der Sitzung vom 18.12.2023 wurde ebenfalls der Vorentwurf verabschiedet und ein Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 01.03.2024. Die Bekanntmachung erfolgte im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land Nr. 3 am 19.01.2024.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 29.01.2024 mit Frist bis 01.03.2024.

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderat der Ortsgemeinde Gerbach am 23.09.2024.

In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt sowie der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.10.2024 bis einschließlich 02.12.2024.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.10.2024 bis einschließlich 02.12.2024. Es wurde eine Fristverlängerung bis 16.12.2024 stattgegeben.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Satzungsbeschluss wurden durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Gerbach in seiner Sitzung am 27.01.2025 beschlossen.

## 2 ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

---

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert wurde, beabsichtigt die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG, im Zuge der Energiewende, in der Ortsgemeinde Gerbach, Landkreis Donnersbergkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG hat im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Gerbach identifiziert und ist an die Ortsgemeinde bezüglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten. Die Ortsgemeinde Gerbach liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ hat die Landesregierung 2018 klar gemacht, dass der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“).

Nördlich des Geltungsbereichs besteht bereits ein Solarpark. Dieser befindet sich im Bereich der Ortslage von Gerbach und soll in einem separaten Verfahren einem Repowering unterzogen werden. Gleichzeitig soll die Anlage mit diesem Bebauungsplan nach Süden hin erweitert werden. Im Osten im Gemeindegebiet Kriegsfeld ist eine weitere PV-Freiflächenanlage geplant, sodass sich hier gebündelt ein großer Solarpark entwickeln kann.

Die PV-Freiflächenanlagen auf der Gemarkung Gerbach und auf der Gemarkung Kriegsfeld werden lediglich durch einen nicht ausgebauten Wirtschaftsweg getrennt. Gleichzeitig können Synergieeffekte durch die naheliegenden Windenergieanlagen genutzt werden.

### **3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE**

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung betroffen sind etwa 18,7 ha landwirtschaftliche Fläche.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes.

Das nächste VSG Vogelschutzgebiet „Wälder Westlich Kirchheimbolanden“ (VSG-7000-034), sowie das FFH Fauna-Flora-Habitat „Donnersberg“ (FFH-7000-094) befinden sich etwa 410m südöstlich und etwa 700 m östlich des Plangebietes. Die FFH-Lebensraumtypen „Waldmeister Buchenwald (Asperulo-Fagetum)“ (LRT-6313-0773-2010) liegt etwa 420 m südöstlich, der „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ (LRT-6313-0805-2010) etwa 430 m südöstlich des Plangebietes.

In einer Entfernung von etwa 1.400 m östlich des Geltungsbereiches befindet sich das Naturschutzgebiet „Wasembacher Höhe“ (NSG-7300-222).

Das nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Temporärer Bachlauf östlich von Gerbach zwischen dem Steinhübel und dem Kahlenbergweiher“ (GB-6313-0037-2010; Biototyp Quellbach) befindet sich wenige Meter südöstlich des Plangebiets.

Aufgrund der Entfernungen der Schutzgebiete kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen bezüglich des Planungsvorhabens auf die Schutzgebiete entstehen werden. Das gesetzlich geschützte Biotop „Temporärer Bachlauf östlich von Gerbach zwischen dem Steinhübel und dem Kahlenbergweiher“ (Biototyp: Quellbach) befindet sich wenige Meter südöstlich des Plangebiets. In die direkt an das Biotop angrenzende Baumhecke wird nicht eingegriffen. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten, sofern Schädigungen während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

## **Kompensationsmaßnahmen**

### **M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage**

Die Kompensation des geplanten Eingriffs für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope erfolgt gemäß den textlichen Festsetzungen plangebietsintern. Unter anderem wird hierbei extensives Grünland in Form einer Fettwiese (intensiv genutztes, frisches Grünland) auf den bisher hauptsächlich als Ackerfläche ausgeprägten Plangebietsfläche entwickelt.

### **M2 - Erhalt der Gehölzbestände / Erhalt des Grünlandes**

Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebiets sind zu erhalten. Auch die brachgefallene, mäßig artenreiche Grünlandfläche, die eine hohe Bodenfunktionsbewertung aufweist, ist zu erhalten. Bauliche Anlagen sind in der Maßnahmenfläche M2 unzulässig.

### **M3 - Flächen für die Biotopvernetzung**

Die Maßnahmenfläche M3 im Nordosten wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen oder als extensives Grünland oder Grünbrache angelegt.

### **M4 - Externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen)**

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind auf den Flurstücken 252, 258 und 262, Flur 0 der Gemarkung Würzweiler im entsprechenden Abstand zu Vertikalstrukturen (bspw. Hecken oder Bäume) vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahmen für sechs Feldlerchenreviere (Mindestvorgabe: 0,5 ha / Feldlerchenrevier) umzusetzen.

Die ca. 3,86 ha große Ausgleichsfläche wird aktuell landwirtschaftlich als Ackerland genutzt und liegt ca. 3,1 km südwestlich von der Eingriffsfläche des Solarparks entfernt.

Art, Lage und Umfang der CEF-Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Flächen sind auf Grundlage von § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB i.V.m. § 11 BauGB bis zum Satzungsbeschluss vertraglich zu sichern.

Sollte im Rahmen eines Monitorings festgestellt werden, dass sich die Brutreviere der Feldlerche im Solarpark halten konnten, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich in entsprechendem Umfang auf die externen Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden.

## **4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 29.01.2024 bis 01.03.2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Gesundheitsamt** teilte in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2024 bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände gegen die Planung mit. Es wurde auf die Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers hingewiesen und auf das Verbot von Pestiziden, die den Bewuchs unter den Modulen niedrig halten sollen.

Weiterhin wurde zum Schutz des Grundwassers auf sämtliche Maßnahmen, Anlagen und Bauten, die zur Verunreinigung des Grundwassers führen können, hingewiesen und verboten. Auch wurde die Einschätzung geben, dass keine besonderen Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen für die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Umweltschutz und Abfallwirtschaft** erhob in ihrer Stellungnahme vom 24.01.2024 keine Einwände gegen die Planung. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen sind.

In der Stellungnahme der **Deutschen Telekom Technik GmbH** vom 24.01.2024 wurden keine Bedenken gegen die Planung geäußert, da sich im Plangebiet keine Telekommunikationslinien befinden. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Telekom nicht in der Pflicht steht, Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen zu verändern.

Die **Amprion GmbH** gab in ihrer Stellungnahme vom 25.01.2024 an, dass sich im Plangebiet keine Höchstspannungsleitungen befinden. Somit bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Das **Forstamt Donnersberg** berichtete in seiner Stellungnahme vom 30.01.2024, dass sich im Geltungsbereich landwirtschaftliche Flächen, wie auch Privatwaldgrundstücke befinden. Zum Thema Privatwald wurde erwähnt, dass die Fläche als Feldgehölz deklariert ist, jedoch als Wald deklariert und erhalten werden muss. Das Feldgehölz wird im Bebauungsplan als Wald deklariert und zum Erhalt festgesetzt. Es wurden auch die westlich und östlich angrenzenden Privatwaldflächen benannt und beschrieben.

Weiter wurde die Exposition des Geländes betrachtet und ein Mindestabstand von 30 Metern zu den Waldrändern empfohlen. Des Weiteren sollte mit den angrenzenden Waldbesitzern eine Haftungsverzichtserklärung abgeschlossen werden, welche ins Grundbuch eingetragen werden sollte. Zu den Waldflächen im Norden und im Westen sowie zu den Waldrändern auf der Gemarkung Kriegsfeld wird ein 30 m Abstand eingehalten. Dies wird in den Unterlagen entsprechend angepasst. Eine Haftungsverzichtserklärung zwischen dem Betreiber und den Waldbesitzern wird nur bei Unterschreitung der empfohlenen 30 m zwischen Baugrenze und Wald abgeschlossen.

In der Stellungnahme der **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden – Bauverwaltung** vom 02.02.2024 wird dargelegt, dass die Ortsgemeinde Kriegsfeld über die Planung informiert wurde, und davon ausgegangen wird, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Die Verbandsgemeindeverwaltung will weiter beteiligt werden.

Das **Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung** teilte in seiner Stellungnahme vom 07.02.2024 mit, dass keine Gründe gegen die Planung bekannt sind. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befinden, mit verkehrsrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen, Beschilderung, etc. rechtzeitig Kontakt mit dem Amt aufgenommen werden muss.

Der **Deutsche Wetterdienst** hat in seiner Stellungnahme vom 15.02.2024 keine Einwände gegen die Planung.

Die **Industrie- und Handelskammer für die Pfalz – Dienstleistungszentrum Kaiserslautern** erhob in ihrer Stellungnahme vom 20.02.2024 keine Bedenken gegen die Planung.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Untere Landesplanungsbehörde** stellte in ihrer Stellungnahme vom 22.02.2024 keine Einwendungen gegen die Planung fest.

Es wurden Hinweise gegeben, die die textliche Festsetzung, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die aktuellen Rechtsgrundlagen betreffen. Darüber hinaus wurde auch hier angemerkt, dass der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt ist und daher der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde bedarf. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht zum Entwurfsstand zu ergänzen ist und die notwendigen städtebaulichen Verträge spätestens vor der Genehmigung vorzulegen sind.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** teilte in seiner Stellungnahme vom 26.02.2024 mit, dass kein Altbergbau für den Geltungsbereich dokumentiert ist. Es wird jedoch auf hingewiesen, dass Hinweise zu einem im 18. Jhd. erteilten "Schurfschein auf Quecksilbererze" in der näheren Umgebung (Gemarkung Kriegsfeld) vorliegen.

Zum Thema Boden und Baurecht wurde eine gutachterliche Baubegleitung empfohlen. Weiter sind bei Eingriffen in den Baugrund die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen.

Auch wurde über das Geologiedatengesetz informiert.

In der Stellungnahme **der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer** vom 28.02.2024 wurde auf eine archäologische Fundstelle im Geltungsbereich hingewiesen. Diese muss beachtet werden, da es nicht ausgeschlossen ist, dass weitere Fundstellen auftreten können.

Weitere Hinweise gelten den Richtlinien zur Meldung und dem Umgang bei archäologischen Funden. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler befinden könnten.

Der **Landesbetrieb Mobilität Worms** teilte in seiner Stellungnahme vom 28.02.2024 keine Bedenken gegen das Planvorhaben mit, da keine klassifizierte Straßen betroffen sind. Sollten klassifizierte Straßen in Anspruch genommen werden, so wurde auch die genaue Handhabung und der Umgang mit der Beantragung ausführlich dargelegt.

Die **Pfalzwerke Netz AG** wies in ihrer Stellungnahme vom 29.02.2024 darauf hin, dass keine Anregungen zum Umweltbericht für die Planung bestehen. Jedoch bestehen fachtechnische Bedenken gegen die Planung. Diese betreffen die vorhandene 20-kV- Mittelspannungsfreileitung Pos. 107-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 702852 – Mast Nr. 702855 und die Richtfunkstrecken „RF 2511 0,7 m“ und „RF 2510 0,7 m“.

Zu den jeweiligen Gebieten, wurden ausführlich Maßnahmen und Richtlinien betreffend Abstand und Schutzstreifen dargestellt.

Im Bereich der textlichen Festsetzung wurden Hinweise zu Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, wie auch zu Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsleitung gegeben.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Pfalzwerke keine Haftung für jegliche Schäden an der PV-Freiflächenanlage übernimmt, Witterungsverhältnisse wurden angesprochen, wie auch Verschattungen durch Freileitungen.

Zum Thema Einspeisung wurde darauf hingewiesen, dass ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden muss, welcher mit der Pfalzwerke Netz AG abgestimmt werden muss.

Es wurden Hinweise zum Umgang mit Oberflächenentwässerung, Starkregengefährdung und Bodenschutz in der Stellungnahme der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** vom 29.02.2024 ausführlich dargelegt.

Von der **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH** wurden in der Stellungnahme vom 01.03.2024 keine Einwände gegen die Planung geltend gemacht.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz** nahm mit dem Schreiben vom 01.03.2024 Stellung zum geplanten Vorhaben. Hier wurde ausführlich auf die Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz sowie die Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumplanung eingegangen. Es konnten nicht alle Bedenken beseitigt werden. Daher wurde auf die bestehenden Vollzugshinweise verwiesen.

Die **Kreisverwaltung Donnersberg – Umweltschutz und Abfallwirtschaft Untere Naturschutzbehörde** gab in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2024 mehrere Anmerkungen und Hinweise zu bedenken.

Anmerkungen und Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen betrafen Allgemeines und auch die Planzeichnung. Hier wurde der Erhalt der Gehölz- und Wiesenflächen, der Abstand zu angrenzenden Waldrändern, Feldgehölz, das größtenteils nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop ausgewiesen ist, ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, die Abmessung und Abstände der Solarmodule, das Schutzgut Boden, die Entsiegelung nach Rückbau sowie die Kumulierung und Gesamtflächen-Anteile ausführlich beschrieben.

Weiterhin gab es allgemeine Hinweise zur Fortführung der Planung und die Behandlung im Fachbeirat Naturschutz, welche ausführlich dargelegt wurden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Zeitraum vom 29.01.2024 bis 01.03.2024 stattfand, wurden keine Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 28.10.2024 bis 02.12.2024 mit Fristverlängerung bis 16.12.2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Die **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH** teilte in ihrer Stellungnahme vom 10.10.2024 mit, dass die Anfrage zuständigkeitshalber an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weitergeleitet wurde.

Das **Forstamt Donnersberg** verwies in seiner Stellungnahme vom 11.10.2024 auf seine Stellungnahme vom 30.01.2024, welche vollumfänglich an Gültigkeit behält.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Brand- und Katastrophenschutz** erhob in ihrer Stellungnahme vom 11.10.2024 keine Bedenken, sofern die Ausführung den vorgelegten Unterlagen entspricht.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** wies in ihrer Stellungnahme vom 11.10.2024 auf die bereits getätigte Stellungnahme vom 24.01.2024, welche unverändert weiter gilt.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** machte in seiner Stellungnahme vom 22.10.2024 auf die getätigte Stellungnahme vom 26.02.2024 hin, welche weiterhin an Gültigkeit behält.

Es wurde zusätzlich erneut auf das Geologiedatengesetz hingewiesen.

In der Stellungnahme des **Landesbetriebes Mobilität Worms** vom 23.10.2024 wurde auf die bereits getätigte Stellungnahme vom 28.02.2024 verwiesen. Diese behält weiter an Gültigkeit.

Die **Pfalzwerke Netz AG** gab in ihrer Stellungnahme vom 25.10.2024 weiterhin keine Bedenken gegen das Planvorhaben an. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Anregungen und Hinweise der bereits getätigten Stellungnahme vom 29.02.2024 vollständig berücksichtigt wurden.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer** erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 04.11.2024 mit der Festlegung der Belange, unter Punkt V11 der textlichen Festsetzung einverstanden, wies jedoch darauf hin, den Absatz „Direktion Landesarchäologie Mainz“ durch „Direktion Landesarchäologie Speyer“ zu ersetzen. Auch wurden Hinweise zur Meldepflicht besonders für Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen und zu nicht bekannten Kleindenkmälern gegeben.

Der **Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“** berichtete in seiner Stellungnahme vom 14.11.2024 von einer bestehenden Wasser-Transportleitung der ZWW. Es wurde darauf verwiesen, dass diese nicht überbaut oder bepflanzt werden und vor Baubeginn geortet werden muss. Des Weiteren muss ein Schutzstreifen von 8 m zur Leitung eingehalten werden. In diesem Schutzstreifen ist eine Bepflanzung mit Bäumen und das Errichten von baulichen Anlagen, sowie Leitungsgefährdende Verdichtungen untersagt.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** hält in seiner Stellungnahme vom 18.11.2024 an der Stellungnahme vom 29.02.2024 und deren Gültigkeit fest.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land – Fachbereich 4 – Bürgerdienste** teilte in ihrer Stellungnahme vom 18.11.2024 keine Gründe gegen die Planung mit. Es wurde darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. eine rechtzeitige Kontaktaufnahme erfolgen muss.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde** erhob in ihrer Stellungnahme vom 25.11.2024 keine Einwände gegen die Planung. Es wurden Hinweise gegeben, dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde und daher einer Genehmigung bedarf, welche nur erteilt werden kann, wenn feststeht, dass Planung dem künftigen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik (FFPV) entsprechen wird. Weiter wurde geraten, den geplanten Rückbau der Anlage vertraglich zu sichern.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz** gab in ihrer Stellungnahme vom 02.12.2024 allgemeine Daten zum Bebauungsplan weiter. Es wird zudem auf die bereits getätigte Stellungnahme vom 01.03.2024 vollumfänglich verwiesen. Da der Planungsgemeinschaft Westpfalz zu dem Zeitpunkt keine landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG bekannt ist, wird angeregt, die entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde zu tätigen.

Weiter bestehen aus dem Hintergrund folgende zu prüfende bzw. zu berücksichtigende Aspekte. Neben der Beachtungspflicht von Zielen begründen auch Grundsätze der Raumordnung eine Berücksichtigungspflicht bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Diese werden ausführlich erläutert.

Es wird außerdem angeregt, dass eine indirekte Zielbetroffenheit der Vorranggebiete Biotopverbund und Forstwirtschaft auszuschließen sind.

Durch die nicht vorliegende landesplanerische Stellungnahme zur Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik können Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung nicht zurückgestellt werden.

In der Stellungnahme der **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde** vom 10.12.2024 wird auf die Stellungnahme vom 04.03.2024 und die darin genannten Anmerkungen und die nun vorliegenden Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen, wodurch keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Es wird jedoch gebeten, die Hinweise zur Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme M4, Maßnahme M5) sowie den Eintrag in das Landeskompensationsverzeichnis (KSP RLP) zu beachten und aufzunehmen.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** gab in ihrer Stellungnahme vom 13.01.2025 zu bedenken, dass durch den Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen der Landwirtschaft wichtige Ackerflächen entzogen werden und auch durch den Eingriff in die Bodenmärkte ein erheblicher Anstieg der Preise auf dem Pacht- und Kaufmarkt entstehen, was die örtlichen bäuerlichen Betriebe stark beeinträchtigen würde.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben die als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung in der Verantwortung jeder Gemeinde liegt. Daher ist eine maßvolle Planung über alle Planungsebenen zu gewährleisten.

Zudem sollten Potenziale auf versiegelten Flächen ermittelt und genutzt werden.

Als weiterer Punkt wurde aufgeführt, zu prüfen, ob öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB berührt sind. Darunter fallen u.a. nach § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“. Dieses wurde ausführlich dargelegt.

Im Rahmen der Offenlage, die im Zeitraum vom 28.10.2024 bis 02.12.2024 stattfand, wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit vorgetragen.

## **5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Am 20.03.2023 wurden Ausschlusskriterien für eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom Bauausschuss vorgestellt. Als Ausschlussflächen werden Kriterien für Flächennutzungen (z.B. Wasser- und Waldflächen), Naturschutz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), Bodenpotenzial (Ertragspotential, Ackerzahl > 41) sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete (u.a.

Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Forstwirtschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, etc.) aufgelistet.

Am 20.06.2023 wurde in der Verbandsgemeindesitzung der auf Basis dieser Ausschlusskriterien erstellte Erläuterungsbericht mit der Vorgehensweise der Prüfung und der Einzelbewertung vorgestellt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Flächen auf verschiedene Kriterien untersucht und bewertet.

Gemäß dem Erläuterungsbericht wird die Fläche 93 von dem Plangebiet in Gerbach umfasst. Die Fläche Nr. 93 in Gerbach hat hierbei 5 von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Sieben Kriterien wurden positiv bewertet. Diese Kriterien lauten: Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Bahn-/ Straßenpuffer, Überschwemmungsgebiet sowie Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl, wobei letzteres doppelt gewertet wurde. Die Kriterien Siedlungsnähe und „Fläche i.V.m. WEA“ wurden negativ bewertet. Die Fläche ist infolgedessen als gut geeignet eingestuft worden.

Die Fläche des Bebauungsplanes liegt in der Flächenkulisse der Standortprüfung. In dem Konzept wurden im Norden sowie im Westen zu den Gehölzflächen und im Südosten zum gesetzlich geschützten Biotop „Quellbach“ jeweils ein Abstand berücksichtigt. Der Waldbereich im Norden ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans (Vorranggebiet Forstwirtschaft). Zum Schutz der Waldflächen im Norden sowie zum Schutz des Waldes im Westen wird jeweils ein 30 m Abstand zum Rand dieser Strukturen eingehalten. Der Abstand zum gesetzlich geschützten Biotop „Quellbach“ ergibt sich aufgrund der angrenzenden Lage eines Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund. Das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund befindet sich vollständig außerhalb des Geltungsbereichs. Damit wird der Standortuntersuchung Rechnung getragen, da hiernach aufgrund der trennenden Wirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Vereinbarkeit mit dem Regionalen Biotopverbund nicht gesehen und das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund damit als Ausschlusskriterium behandelt wird. Nach aktuellem Stand müssen keine Abstände zu dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gehalten werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt die Ackerzahl zu etwa 98 % bei > 20 bis <= 40 bzw. entlang des Waldbereichs im Norden bei <= 20. Lediglich ca. 2 % weisen im Norden des Geltungsbereichs eine Ackerzahl von > 40 bis <= 60 auf. Gemäß der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land werden Flächen, die eine Ackerzahl größer als 41 aufweisen, gestrichen. Da die Fläche im Norden allerdings ein mittleres Ertragspotenzial enthält, und Böden mit einem solchen Ertragspotenzial für die PV-Nutzung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, wird die Fläche aufgrund der Flächenverfügbarkeit und aufgrund dessen, dass es sich um einen sehr geringen Anteil an der Gesamtfläche handelt, in den Geltungsbereich mit aufgenommen. Die Bewirtschaftung wäre auf dieser Fläche erschwert und nicht mehr wirtschaftlich genug. Somit wird zugleich eine Zerschneidung der Flächen vermieden.

Der „Campingplatz Donnersberg Pfalz“ befindet sich etwa 260 m südlich, der Siedlungskörper Gerbach 520 m südwestlich sowie der Wohnplatz Althof ca. 200 nördlich des Geltungsbereichs. Damit wird der Siedlungsabstand gemäß den Vorgaben vom Konzept eingehalten.

Das Vorhaben entspricht somit dem Konzept der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land.